



Merkblatt

über die Anerkennung von Reisekosten im Inland im Rahmen der Förderung von Modellprojekten zur Stärkung des ÖPNV (Stand 05/2025)

In welcher Höhe besteht ein Anspruch auf Tagegeld im Inland?

Als Ersatz für Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende ein Tagegeld, dessen Höhe sich nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes bemisst. Das Tagegeld beträgt ab dem 01.01.2020 bei Inlandsreisen:

- 28 Euro für jeden Kalendertag, an dem die reisende Person 24 Stunden von der eigenen Wohnung abwesend ist,
- jeweils 14 Euro für einen An- oder Abreisetag, wenn die reisende Person Reisende an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb der eigenen Wohnung übernachtet,
- 14 Euro für den Kalendertag, an dem die reisende Person ohne Übernachtung außerhalb der eigenen Wohnung mehr als 8 Stunden von der eigenen Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist; beginnt die auswärtige berufliche Tätigkeit an einem Kalendertag und endet am nachfolgenden Kalendertag ohne Übernachtung, werden 14 Euro für den Kalendertag gewährt, an dem die reisende Person den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden von der eigenen Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.

Wann erfolgt eine Kürzung des Tagegeldes?

Wird unentgeltliche Verpflegung gewährt oder sind die Kosten für Verpflegung bereits in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten, werden vom zustehenden Tagegeld für

- das Frühstück: 5,60 Euro (20 % des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag),
- das Mittagessen: 11,20 Euro (40 % des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag) und für
- das Abendessen: 11,20 Euro (40 % des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag)

einbehalten. Wenn alle Mahlzeiten des Tages (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, wird somit kein Tagegeld gezahlt.

Wann und in welcher Höhe besteht ein Anspruch auf Übernachtungsgeld?

Übernachtungsgeld wird für notwendige Übernachtungen gewährt. Die Gewährung ist ausgeschlossen, wenn während der Nacht Dienst geleistet, ein Beförderungsmittel genutzt wurde oder eine amtlich unentgeltliche Unterkunft bereitgestanden hat.

Für notwendige Übernachtungen werden folgende Höchstbeträge (ohne Frühstück) anerkannt:

- ohne Nachweis pauschal 20 Euro
- mit Nachweis bis zu 70 Euro (keine Begründung der Notwendigkeit nötig)
- über 70 Euro nur mit Nachweis und Begründung der Notwendigkeit (ansonsten werden lediglich 70 Euro als notwendig anerkannt).

Welche Pauschalen werden für die Nutzung eines privaten Kfz anerkannt?

Bei Benutzung eines PKW oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung (WE) von 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt, grundsätzlich jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 130 Euro. Die Erstattung von darüberhinausgehenden Beträgen kann im Rahmen einer Einzelfallprüfung erfolgen.

In Ausnahmefällen kann eine Wegstreckenentschädigung von 30 Cent je Kilometer anerkannt werden, wenn an der Nutzung des PKW ein erhebliches Interesse besteht. Das erhebliche Interesse ist zu begründen. Über die Anerkennung entscheidet der Zuwendungsgeber.

Welche Kosten für die Nutzung von ÖPNV sind anererkennungsfähig?

Kosten, die für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln entstanden sind, werden in Höhe des Fahrpreises für die 2. Klasse erstattet.

Die Fahrtkosten der 1. Klasse können erstattet werden für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden Dauer bzw., wenn besondere Gründe dies im Einzelfall oder allgemein erfordern. Dies ist ausführlich zu begründen. Über die Anerkennung entscheidet der Zuwendungsgeber.

Eine mindestens zweistündige Fahrzeit liegt vor, wenn bei Bahnfahrten für die einfache Strecke der Zeitraum von der planmäßigen Abfahrt bis zur planmäßigen Ankunft einschließlich Umsteigezeiten zwei Stunden beträgt. Fahrzeiten für Zu- und Abgänge am Wohn-, Dienst- oder Geschäftsort mit Bus, Straßen-, U- und S-Bahn bleiben unberücksichtigt.

Welche Kosten werden für die Nutzung von Flügen anerkannt?

Wurde aus besonderen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der Touristen- oder Economy-Klasse erstattet. Soweit zumutbar, sind Sparflüge zu nutzen.

Kosten einer höheren Klasse können erstattet werden, wenn besondere Gründe dies im Einzelfall oder allgemein erfordern. Dies ist ausführlich zu begründen. Über die Anerkennung entscheidet der Zuwendungsgeber.

Werden die Kosten für die Benutzung eines Mietwagens oder Taxis anerkannt?

Wurde aus triftigen Gründen ein Mietwagen oder Taxi benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten anerkannt.

Triftige Gründe für die Anmietung eines Mietwagens liegen vor, wenn zur Erledigung des Geschäftes regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht genutzt werden können und ein anderes Kraftfahrzeug nicht zur Verfügung steht.

Triftige Gründe für eine Taxibenutzung liegen insbesondere vor, wenn

- im Einzelfall dringende dienstliche oder persönliche Gründe (z.B. Gesundheitszustand) vorliegen
- regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht oder nicht zeitgerecht verkehren oder
- Fahrten zwischen 23 und 6 Uhr das Benutzen eines Taxis für Zu- und Abgang, sowie Fahrten am Geschäftsort notwendig machen.

Ortsunkundigkeit und widrige Witterungsverhältnisse sind keine triftigen Gründe.

Welche Kosten werden anerkannt, wenn Reisen im Rahmen des geförderten Projektes mit einer privaten Reise verbunden wurden?

Werden Dienstreisen mit privaten Reisen verbunden, wird die Reisekostenvergütung so bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Die Reisekostenvergütung darf in diesem Fall die sich nach dem tatsächlichen Reiseverlauf ergebenden Kosten nicht übersteigen.

Aber: Werden Dienstreisen mit privaten Reisen von mehr als fünf Arbeitstagen verbunden, werden nur die zusätzlich für die Erledigung des Dienstgeschäfts entstehenden Kosten als Fahrtauslagen erstattet; Tage- und Übernachtungsgeld wird für die Dauer des Dienstgeschäfts sowie die zusätzliche Reisezeit gewährt.

Bundesamt für Logistik und Mobilität
Referat F4 – Nachhaltige Mobilitätsentwicklung
Team ÖPNV
Werderstraße 34
50672 Köln
Hotline: 0221-5776-5999
OPNV-Modellprojekte@balm.bund.de

Weitere Informationen unter www.balm.bund.de